

# Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband

## Bezirk Oberwart · Burgenland

### *Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!*

Da die Geburtsbeurkundung am Standesamt bereits erfolgt ist, können Sie nun die weiteren behördlichen Schritte unternehmen.

In diesem Informationsblatt finden Sie eine kurze Übersicht über die noch anstehenden Wege.

### Wohnsitzgemeinde

Da die Wohnsitzanmeldung für Ihr Baby bereits direkt durch das Standesamt erfolgt ist und Sie schon zwei Originale der „Bestätigung der Meldung“ in Händen halten, gibt es auf der Wohnsitzgemeinde aus behördlicher Sicht nichts mehr zu erledigen.

Manche Gemeinden haben für ihre neugeborenen Bürger allerdings ein Geschenk vorgesehen. Ob auch ihre Gemeinde dazu zählt und in welcher Form die Überreichung des Präsents erfolgt, erfragen Sie am besten telefonisch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde.

### Krankenkasse

#### e-card:

Bezüglich der eigenen e-card für Ihr Kind verständigt das Standesamt gleich nach der Ausstellung der Geburtsurkunde den Dachverband der Sozialversicherungsträger. Dieser vergibt eine Sozialversicherungsnummer für das Baby, druckt eine e-card und sendet diese per Post an Sie zu.

#### Wochengeld/Kinderbetreuungsgeld:

Obwohl Ihnen die e-card für das Neugeborene automatisch zugeschickt wird, müssen Sie trotzdem Kontakt mit Ihrer Krankenkasse aufnehmen.

Für die Weiterzahlung/richtige Berechnung des Wochengeldes benötigt Ihr Sozialversicherungsträger die Geburtsurkunde des Kindes sowie eventuell die Aufenthaltsbestätigung des Spitals.

Beim Kinderbetreuungsgeld gibt es verschiedene Modelle, aus denen eine Variante ausgewählt werden muss. Diese Auswahl erfolgt über einen schriftlichen Antrag an Ihre Krankenkasse.

## Finanzamt

### Familienbeihilfe:

Bezüglich Familienbeihilfe verständigt das Standesamt umgehend nach der Ausstellung der Geburtsurkunde das Finanzamt.

Dieses schreibt den Kindeseltern dann von sich aus einen Brief.

Wenn dem Finanzamt alle relevanten Daten vorliegen, erhalten Sie eine Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe und das Geld wird automatisch auf Ihr Konto überwiesen.

Sollten dem Finanzamt noch wichtige Daten fehlen, erhalten Sie ein Schreiben mit der Aufforderung, die noch benötigten Unterlagen nachzureichen.

In der Regel hat das Finanzamt aber alle nötigen Daten aus der Lohnsteuer und der Arbeitnehmerveranlagung.

### Familienbonus+:

Der Familienbonus+ ist eine Lohnsteuersenkung bzw. -rückzahlung für Familien und an die tatsächlich gezahlte Lohnsteuer geknüpft.

Er muss aktiv beantragt werden, wofür es zwei unterschiedliche Möglichkeiten gibt.

Entweder wird er bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung mitbeantragt oder dem Arbeitgeber das ausgefüllte Formular E30 abgegeben, damit dieser den Familienbonus+ bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. In diesem Fall zahlen Sie monatlich weniger Lohnsteuer als bisher, was zu einem höheren Netto-Gehalt führt.

## Reisedokument

Bis zum 2. Geburtstag des Kindes ist auch der Personalausweis/Reisepass gebührenfrei. Reisedokumente werden von den Bezirkshauptmannschaften ausgestellt. Für die Antragstellung benötigen Sie bereits ein ausweisgerechtes Foto von Ihrem Baby (geöffnete Augen, gerader Blick,...), was durchaus eine Herausforderung darstellen kann.

Nicht nur deswegen ist es wirklich sinnvoll mit der Ausstellung noch zuzuwarten.

Das Reisedokument ist bis zum 2. Geburtstag gebührenfrei, gilt aber ab dem Tag der Ausstellung 2 Jahre. Umso später Sie den Personalausweis/Reisepass also lösen, desto länger ist er gültig. Daher empfiehlt es sich, das Reisedokument erst kurz vor dem geplanten Auslandsaufenthalt bzw. kurz vor dem 2. Geburtstag (sollte bis dahin keine Reise anstehen) zu beantragen.